



**Bund
Naturschutz
Bayern e.V.**

Stadtverwaltung Bad Aibling
Am Klafferer 4

83043 Bad Aibling

Per Email

Email: info@bn-bad-aibling.de
<http://www.bn-bad-aibling.de>

18. März 2018

Antrag Hornauer und Schmid auf Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 99 „Gartenäckerweg“ gemäß § 13 b BauGB zur Zulassung von Wohnnutzungen auf Flächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen im beschleunigten Verfahren

Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung. Ich nehme im Auftrag der Kreisgruppe des Bund Naturschutz wie folgt Stellung.

Wir lehnen den Antrag aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes ab.

Der Bund Naturschutz hat sich bekanntlich dem aktuellen Volksbegehren zum Flächenschutz angeschlossen.

Im vorliegenden Antrag sehen wir nicht den sparsamen, sondern den verschwenderischen Umgang mit Flächen im Außenbereich.

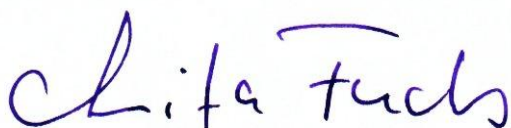
Begründung im Einzelnen:

- Wir halten das vereinfachte Verfahren nach § 13 b BauGB im Außenbereich am bebauten Ortsrand für grundsätzlich falsch.
Denn damit entfallen verschiedene Pflichten der Bauleitplanung, etwa die Umweltprüfung, die Eingriffs- und Ausgleichsregelung und die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.
Es führt zu ungesteuertem Flächenverbrauch an den Ortsrändern statt Entwicklung der Ortskerne. Die Nachteile sind gravierend und irreversibel und rechtfertigen die gewünschten Vorteile nicht.
Die neue Regelung steht auch im klaren Widerspruch zur Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, die ausdrücklich vorsieht, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar pro Tag zu reduzieren. **Bevor weitere Flächen versiegelt werden, sollte der Fokus klar auf die Innenentwicklung gelegt werden.**
Durch Flächenrecycling, Nachverdichtung und kluge Nutzungskonzepte sollten bereits bebaute Flächen, wie hier ein großes ehemaliges bäuerliches Anwesen, neu genutzt werden.

- **Der in der Aufstellung begriffene neue Flächennutzungsplan (FNP) bezieht die Hofstelle schon in das nördlich angrenzende Mischgebiet ein - macht hier aus Außenbereich Innenbereich - schafft mit einer großzügigen Abgrenzung Neubaumöglichkeiten (siehe Seite 3).**
Die Hofstelle des Vaters bietet augenscheinlich noch umfangreiche Möglichkeiten sowohl für Umbau, Anbau und Neubau.
Die Bauwünsche der Kinder können ohne **überzogene** Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen im Rahmen des neuen FNP in Aufstellung auf der Hofstelle erfüllt werden.
- Sollten die Siedlungsgrenzen des neuen FNP schon vor Inkrafttreten wieder gesprengt werden, öffnet dies Tür und Tor für **Bezugsfälle** zum Beispiel am Kirchweg oder Auerweg.
Die Verbindlichkeit des neuen FNP wird damit im Grunde aufweicht.
Der Widerspruch des Antrags zum neuen FNP ist groß.
Die Entwicklungsziele und das Leitbild der Stadtentwicklung verschwimmen:
 - Schutz der Außenbereiche
 - Schutz der Trinkwasserbrunnen
 - Schutz der Naherholungsgebiete mit Flora und Fauna
 - Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Der beantragte Bebauungsplan liegt **im Engeren Trinkwasserschutzgebiet** - Entfernung zum nächsten Brunnen in der Zone I: ca. 380 Meter.
Eine Bebauung im Trinkwasserschutzgebiet kann nicht im Gemeinwohlinteresse sein, weil Trinkwasserschutz ein wesentliches Gemeinwohlinteresse der Grundversorgung ist.
- Der beantragte Bebauungsplan ist im neuen Flächennutzungsplan nicht nur einfach als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, sondern **soll besondere Bedeutung haben/bekommen für Artenschutz, Gewässerschutz und Bodenschutz** (siehe Schraffur Legende FNP). Sensible Bewirtschaftung soll angestrebt werden. Eignung als Ausgleichsfläche ist möglich.

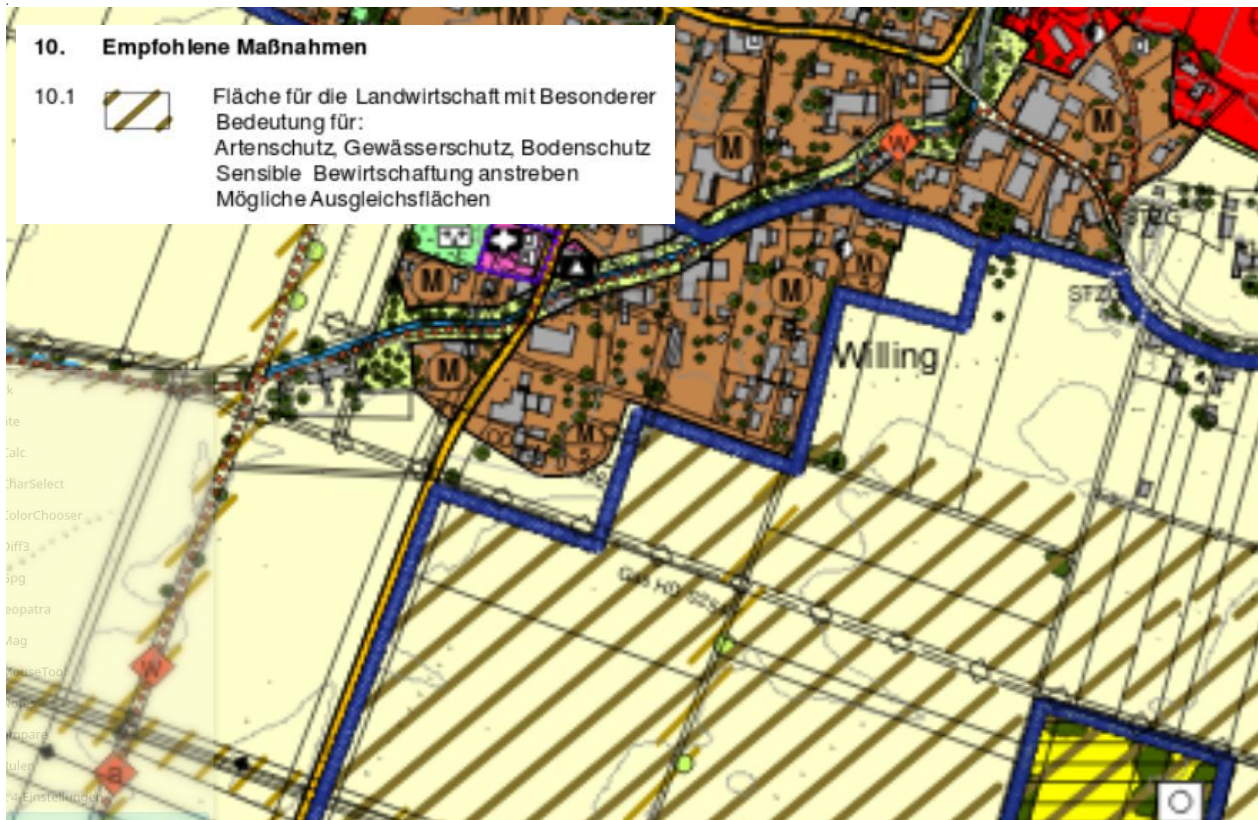
Mit freundlichem Gruß

i.A.

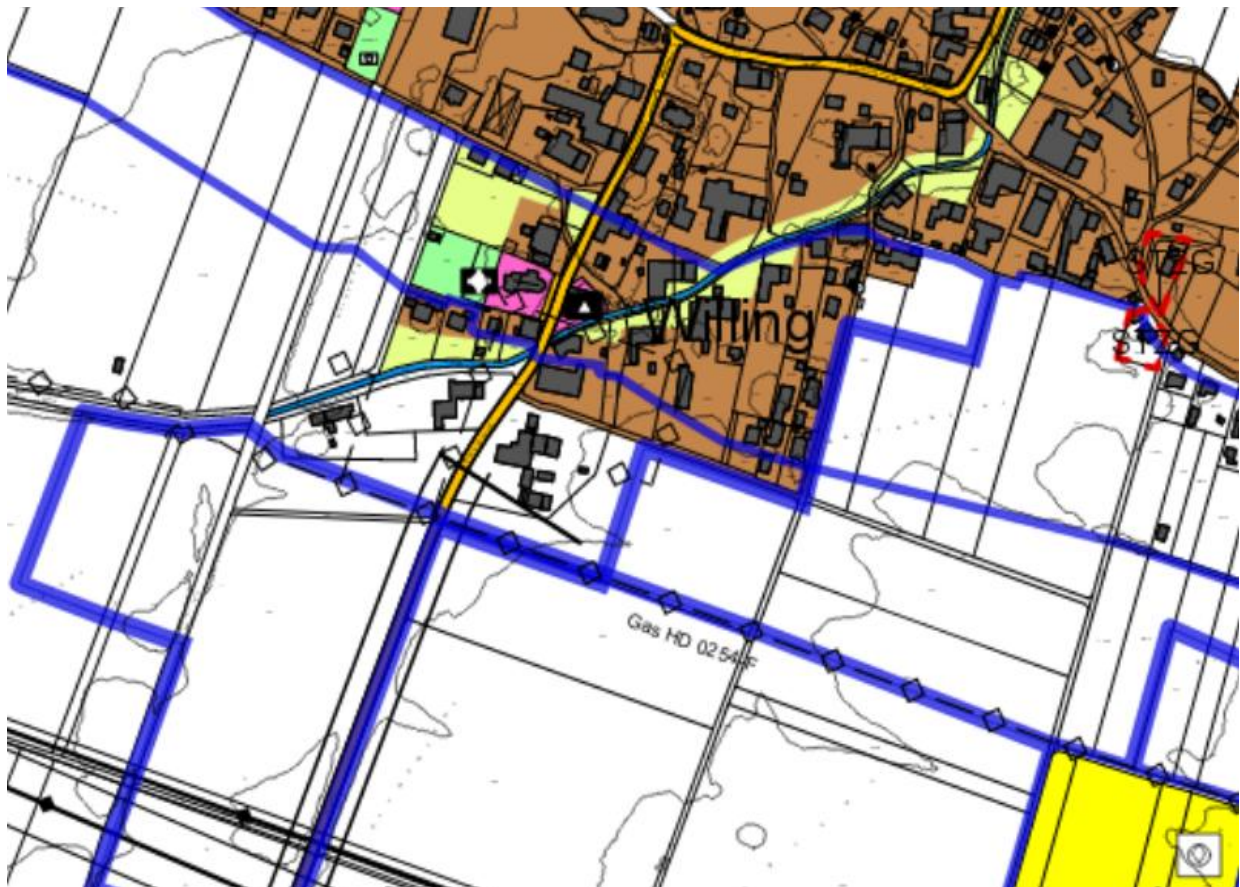


Anlagen

- Ausschnitt Flächennutzungsplan in Aufstellung (Stand 27.08.2015)
- Ausschnitt bestehender Flächennutzungsplan (Stand April 2013)
- Trinkwasserschutzzone II – Engerer Schutzbereich



Flächennutzungsplan in Aufstellung (Stand 27.08.2015)



Bestehender Flächennutzungsplan (Stand April 2013)

Wasserschutzzone II – Engeres Schutzgebiet ¹

Vom Rand der engeren Schutzzone soll die Fließzeit zu den Brunnen mindestens 50 Tage betragen, um Trinkwasser vor bakteriellen Verunreinigungen zu schützen. Bei sehr günstigen Untergrundverhältnissen (z. B. gespannter Grundwasserspiegel) soll die Grenze mindestens 100 Meter Abstand von der Wasserfassung haben. Bei Talsperren sind in der Schutzzone 2 üblicherweise die oberirdischen Zuflüsse, deren Quellen und das umgebende Gelände (häufig 100 m Breite) enthalten.

Die Verletzung der Deckschicht ist verboten, deshalb gelten Nutzungsbeschränkungen unter anderem für:

- Bebauung
- Bodennutzung mit Verletzung der oberen Bodenschichten
- Landwirtschaft, besonders bzgl. Düngung
- Straßenbau
- Tourismus
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

¹ Seite „Wasserschutzgebiet“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 3. Februar 2018, 11:37 UTC. URL: <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Wasserschutzgebiet&oldid=173618767> (Abgerufen: 18. März 2018, 11:48 UTC)